

Verordnung der Stadt Lauf a. d. Pegnitz über das Altstadtfest in Lauf a. d. Pegnitz

(Altstadtfestverordnung – AltstadtfestVO)

Vom _____

Auf Grund des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2010 (GVBl. S. 169), erlässt die Stadt Lauf a. d. Pegnitz folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Der zeitliche Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das Laufer Altstadtfest. Er beginnt am Freitag des Altstadtfestes um 18:00 Uhr und endet am Sonntag des Altstadtfestes um 23:00 Uhr.

(2) ¹Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf den im beiliegenden Lageplan gekennzeichneten Bereich. ²Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Als Bewirtungsbereiche werden folgende Bereiche definiert:

Oberer Marktplatz, Unterer Marktplatz, Hersbrucker Straße (im Fußgängerbereich), Johannisstraße (bis Wasserbrücke), Spitalstraße, Barthstraße, Burggasse, Lukasgasse, Mauergasse, Falknerstraße, Kirchenplatz

§ 2

Verbote

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten,

1. alkoholische Getränke aller Art mitzubringen oder außerhalb des genehmigten Bewirtungsbereiches mitzuführen. Ausgenommen hiervon sind alkoholische Getränke, die zum Verzehr im eigenen Wohnraum bzw. der eigenen Betriebsstätte dienen, sofern sich diese im Geltungsbereich dieser Verordnung befinden,
2. Waffen, gefährliche Gegenstände oder Gegenstände, die zur Verletzung von Personen, Tieren oder Sachen geeignet sind, mit sich zu führen,
3. zerbrechliche Schankgefäße außerhalb des genehmigten Bewirtungsbereiches mitzuführen,
4. Flüssigkeiten auf andere Personen zu schütten bzw. Gegenstände auf andere Personen oder Tiere zu werfen,
5. Feuer zu entfachen oder pyrotechnische Gegenstände zu zünden,
6. Wände, Mauern, Verkehrsflächen oder sonstige bauliche Anlagen zu bemalen, zu beschriften, zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten oder Flächen innerhalb des Geltungsbereiches durch Wegwerfen von Gegenständen zu verunreinigen,

7. erkennbar nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen, insbesondere Wände, Mauern, Zäune, Fassaden, Absperrungen, Dächer oder Bäume zu besteigen oder zu überspringen,
8. außerhalb der dafür bereitgestellten WC-Anlagen die Notdurft zu verrichten.

§ 3

Untersagung des Aufenthalts im Geltungsbereich

Personen, die gegen die unter § 2 bezeichneten Verbote verstoßen oder erheblich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen oder Besucher und Passanten mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindern oder belästigen, kann der Aufenthalt im Geltungsbereich untersagt werden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten aus § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.